

würde, die verbliebenen Reste nebst anhängenden  
Zinsen, auf eine zu Recht erlaubte Art mit Schärfe  
benzutreiben.

Und damit niemand Anlaß nehmen könne, diß,  
falls einige Unwissenheit vorzuschützen; So soll  
auf Obrigkeitliche Anordnung jedem Restanten ge-  
genwärtiger gedruckter Bedenckzettel in seinem resp.  
Hause und zur Miethe innehabenden Stube zur  
Nachachtung insinuiret und zugestellet werden.  
Actum in Confessu Senatus zu Görlitz, den 2.  
November, 1748.

Bürgermeister und Rath-  
manne daselbst.